

V e r o r d n u n g

über öffentliche Anschläge

vom 17.03.2009

Der Markt Postbauer-Heng erlässt aufgrund des Art. 28 Abs. 1 und 2 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG) folgende

V e r o r d n u n g :

§ 1

(1) Zum Schutze des Orts- und Landschaftsbildes und eines Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmals dürfen auf öffentlichem Verkehrsgrund, insbesondere Plakate und Zettel, nur an den vom Markt Postbauer-Heng oder mit dessen Genehmigung zu diesem Zweck aufgestellten Plakatsäulen bzw. Plakattafeln angebracht werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Werbeanlagen, die von der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erfaßt werden.

§ 2

Die besonderen Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO), des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) und des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) bleiben unberührt.

§ 3

(1) Das Verbot nach § 1 gilt nicht für die Wahlwerbung der politischen Parteien und zugelassenen Wählergruppen an den hierfür vom Markt genehmigten Stellen ab dem 41. Tag vor dem Tag einer allgemeinen Wahl.

(2) Die in Abs. 1 genannte Wahlwerbung muss spätestens 3 Tage nach der jeweiligen allgemeinen Wahl vollständig entfernt sein.

§ 4

Der Markt kann in besonderen Fällen Ausnahmen von § 1 zulassen, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild und ein Natur-, Kunst- und Kulturdenkmal nicht verunstaltet wird und Gewähr besteht, dass die Beseitigung innerhalb einer angemessen oder festgesetzten Frist erfolgt.

§ 5

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 auf öffentlichem Verkehrsgrund Anschläge, insbesondere Plakate und Zettel, außerhalb der vom Markt Postbauer-Heng oder mit dessen Genehmigung zu diesem Zweck aufgestellten Plakatsäulen bzw. Plakattafeln anbringt oder anbringen lässt;
2. außerhalb des in § 3 Abs. 1 genannten Zeitraums ohne Genehmigung Wahlwerbung betreibt;
3. entgegen § 3 Abs. 2 oder § 4 die Wahlwerbung oder sonstige Anschläge nicht fristgemäß oder nicht unverzüglich entfernt;

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.